

Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 5. Februar 2024

Grippe-Impfung ab 60 Jahre - Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zur Umsetzung der STIKO-Empfehlung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut hat mit dem [Epidemiologischen Bulletin 44/2024](#) vom 31. Oktober 2024 ihre Empfehlung zur jährlichen Impfung von Personen ab 60 Jahre gegen die saisonale Influenza erweitert. Für diese Personen soll die Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis-Influenza-Impfstoff (zurzeit Efluelda®, Sanofi-Aventis Deutschland GmbH) oder einem MF-59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff (zurzeit Fluad®, Seqirus GmbH) mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination erfolgen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen. Die entsprechende Änderung ist mit Wirkung zum 5. Februar 2025 in Kraft getreten. Gemäß sachsen-anhaltischer Impfvereinbarung¹ können Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden.

Hintergrund

Laut Einschätzung der STIKO zeigt der Einsatz der Hochdosis- und MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoffe bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren nach derzeitigter Datenlage eine im Vergleich zum Standard-Impfstoff verbesserte Wirksamkeit zur Verhinderung von Influenza-Erkrankungen in der betrachteten Altersgruppe. Hierbei werden beide Impfstoffe als gleichwertig geeignet zur Erreichung der Impfziele angesehen.

Empfehlung bei Lieferengpässen oder medizinischen Kontraindikationen

Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff nicht durchgeführt werden, sollte mit einem inaktivierten Standard-Impfstoff (Ei- oder zellkulturbasiert) geimpft werden. Darauf hat die STIKO in dem Epidemiologischen Bulletin 44/2024 hingewiesen. Das sei zum Erreichen des Impfziels gegenüber der Alternative, keine Influenza-Impfung zu verabreichen, zu bevorzugen. Der G-BA hat diesen Hinweis der STIKO ebenfalls in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen.

Hinweis

Abweichend von der Schutzimpfungs-Richtlinie können in Sachsen-Anhalt alle Personen, die das wünschen, gegen Influenza geimpft werden. Rechtliche Grundlage dafür ist der [Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. September 2012](#).

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 – 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000

¹ zwischen KVSA und den gesetzlichen Krankenkassen geschlossene sachsen-anhaltische [Impfvereinbarung](#)